

(3) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 oder 2 aus Vorteilsstreben oder anderen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Arbeitshygieneinspektion, der die Maßnahmen angeordnet oder die Auflage erteilt hat.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

73.

**Anordnung vom 26. Januar 1978
über die allgemeinen Bedingungen
für den Anschluß von Grundstücken
an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen
und für die Lieferung und Abnahme
von Trink- und Betriebswasser
- Wasserversorgungsbedingungen -**
(GBl. INr. 6 S. 89)

§25

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) den Festlegungen der örtlichen Räte zur Sicherung der Wasserversorgung der Bevölkerung zuwiderhandelt;

b) wiederholt eine unberechtigte Entnahme von Wasser aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen im Sinne von § 20 Abs. 1 vornimmt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden. -

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

a) den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei

b) den Vorsitzenden der örtlichen Räte.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die hierzu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei und ermächtigten Mitarbeiter der örtlichen Räte berechtigt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1 M, 3 M, 5 M oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

74.

**Anordnung vom 1. März 1978
über den Handel mit Sammlerbriefmarken,
philatelistischem Material und Zubehör**
(GBl. INr. 7 S. 105)

§ 13

Ordnungsstrafen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung

- den Handel mit Sammlerbriefmarken ohne staatliche Genehmigung ausübt,

- Festlegungen dieser staatlichen Genehmigung, vor allem zum Ankauf, Auswahldienst und zur Übernahme in Kommission, nicht einhält,

- Änderungen seiner Handelstätigkeit mit Sammlerbriefmarken ohne Änderung der staatlichen Genehmigung vollzieht,

kann mit einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen oder mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Handel und Versorgung.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

75.

**Verordnung vom 10. August 1978
über die Leitung, Planung und Organisation
des Pflanzenschutzwesens
in der Deutschen Demokratischen Republik
- Pflanzenschutzverordnung -**
(GBl. I Nr. 28 S. 309)

§ 20

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) die Auflagen der Leiter des Pflanzenschutzes, des Direktors des Zentralen Pflanzenschutzamtes, der Leiter der Pflanzenquarantäneinspektionen und der von ihnen beauftragten Mitarbeiter gemäß § 17 nicht befolgt,

b) Pflanzenschutzmittel und Mittel zur Steuerung